

Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Hamburg vom 22. November 2021¹

Präambel

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 22. November 2021 aufgrund von § 19 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1 und § 35 Abs. 2 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. Nr. 42, S. 495 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 9), die nachfolgende Sechste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz gemäß § 57 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Ziff. 1 HmbKGGH am 15.03.2022 genehmigt hat.

§ 1

Gebiete, Teilgebiete und Bereiche der Weiterbildung

- (1) Die Apothekerin oder der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten und Teilgebieten weiterbilden:
 1. Allgemeinpharmazie
 2. Klinische Pharmazie
 3. Pharmazeutische Analytik & Technologie
 4. Arzneimittelinformation
 5. Chemische Toxikologie und Ökologie
- (2) Die Apothekerin oder der Apotheker kann außerdem Kenntnisse in den beruflichen Bereichen „Ernährungsberatung“, „Prävention und Gesundheitsförderung“, „Naturheilverfahren und Homöopathie“, „Onkologische Pharmazie“, „Geriatrische Pharmazie“, „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ und „Infektiologie“ erwerben.

§ 2

Inhalt und Dauer der Weiterbildung

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation als Apothekerin bzw. Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs begonnen werden.
- (2) Inhalt und Umfang der Gebiete, Teilgebiete sowie Bereiche und Dauer der Weiterbildung sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.
- (3) Die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Die Weiterbildungszeit darf nicht um mehr als das Zweifache der angegebenen Zeiten überschritten werden, wenn nicht im begründeten Einzelfall eine darüber hinausgehende Verlängerung der Weiterbildungszeit zu rechtfertigen ist, um eine unzumutbare Härte abzuwenden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub von mehr als einem Monat oder von insgesamt mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr kann nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- (4) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten ist grundsätzlich nur an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte ganztägig und in Vollzeitätigkeit durchzuführen. Die

¹ Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Leserversion wird keine Gewähr übernommen

Weiterbildung kann auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, sofern die wöchentliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer einer Vollzeitbeschäftigung beträgt. Die Teilzeitbeschäftigung kann mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung auf die vorgeschriebene Dauer der Weiterbildungszeit, nur dann angerechnet werden, wenn sie vorher der Apothekerkammer schriftlich angezeigt und von dieser bestätigt wurde.

- (5) Die Apothekerkammer bietet weiterbildungsbegleitende Seminare an. Sofern andere Institutionen Seminare anbieten, bedürfen diese der Anerkennung durch die Apothekerkammer.
- (6) Neben den weiterbildungsbegleitenden Seminaren können auch digitale Lehrformate-Angebote anerkannt werden. Bezogen auf die Gesamtstundenzahl der Seminare dürfen diese jedoch maximal 20 Prozent der abzuleistenden weiterbildungsbegleitenden Seminare ersetzen. Der Vorstand der Apothekerkammer kann beschließen, den zulässigen Anteil digitaler Lehrformate vorübergehend auf einen jeweils festzulegenden Wert zu erhöhen, wenn dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.
- (7) Die Weiterbildung in einem Teilgebiet baut auf der Weiterbildung des zugehörigen Gebietes auf. Die Weiterbildung in einem Teilgebiet kann nicht vor Abschluss der Weiterbildung des zugehörigen Gebietes abgeschlossen werden.

§ 3 Bezeichnungen

- (1) Für die in § 1 Absatz 1 genannten Gebiete und Teilgebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:
 1. Fachapothekerin bzw. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie
 2. Fachapothekerin bzw. Fachapotheker für Klinische Pharmazie
 3. Fachapothekerin bzw. Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik und Technologie
 4. Fachapothekerin bzw. Fachapotheker für Arzneimittelinformation
 5. Fachapothekerin bzw. Fachapotheker für Chemische Toxikologie und Ökologie.
- (2) Für die in § 1 Absatz 2 genannten Bereiche werden als Bereichsbezeichnungen „Ernährungsberatung“, „Prävention und Gesundheitsförderung“, „Naturheilverfahren und Homöopathie“, „Onkologische Pharmazie“, „Geriatrische Pharmazie“, „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ und „Infektiologie“ bestimmt.

§ 4 Ermächtigung zur Weiterbildung

- (1) Die Apothekerin oder der Apotheker, die oder der für ein Gebiet, Teilgebiet oder einen Bereich zur Weiterbildung ermächtigt wird, muss auf ihrem oder seinem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die sie oder ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln.
- (2) Die Ermächtigung wird der Apothekerin oder dem Apotheker auf Antrag für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren rückwirkend zum 1. des Monats der Antragsstellung von der Apothekerkammer erteilt. Antragsteller ist die Apothekerin oder der Apotheker, der die Ermächtigung begehrt. Die wiederholte Erteilung der Ermächtigung ist zulässig. Die antragstellende Apothekerin oder der antragstellende Apotheker hat das Gebiet,

Teilgebiet oder den Bereich und die Weiterbildungszeit, für die sie oder er die Ermächtigung beantragt, näher zu bezeichnen. Auf Verlangen hat die Apothekerin oder der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet, das Teilgebiet oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung die Apothekerin oder der Apotheker führt. Die Ermächtigung zur Weiterbildung für mehrere Gebiete ist zulässig. Bei Einführung neuer Gebiete, Teilgebiete und Bereiche kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

- (3) Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apothekerinnen oder Apotheker, aus dem die Weiterbildungsstätte, das Gebiet, Teilgebiet sowie der Zeitraum der Ermächtigung hervorgehen.
- (4) Die ermächtigte Apothekerin oder der ermächtigte Apotheker ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekerinnen oder Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apothekerinnen oder Apotheker sichergestellt sein. Die oder der Weiterzubildende soll an der Weiterbildungsstätte hauptberuflich und mindestens mit der Hälfte der wöchentlichen Dauer einer Vollzeitbeschäftigung tätig sein. Sie oder er hat mit der Weiterzubildenden oder dem Weiterzubildenden einen individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen und mit ihr oder ihm regelmäßig Fachgespräche zu führen.
- (5) Ist die oder der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte ihrer oder ihres bzw. seiner oder seines Weiterzubildenden beschäftigt, muss die oder der Weiterzubildende mit ihrer oder ihrem bzw. seiner oder seinem Arbeitgeberin oder Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung treffen, dass der oder dem Weiterzubildenden Gelegenheit gegeben wird, seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten der Weiterbildungsordnung entsprechend zu vertiefen und zu erweitern.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann die Weiterbildung unter verantwortlicher Leitung einer Apothekerin oder eines Apothekers durchgeführt werden, deren oder dessen Ermächtigung von einer anderen Apothekerkammer erteilt wurde.

§ 5

Aufhebung und Erlöschen der Ermächtigung

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nach den §§ 48 bis 50 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) zurückgenommen oder widerrufen werden.
- (2) Mit Beendigung der Tätigkeit der ermächtigten Apothekerin oder des ermächtigten Apothekers an einer Weiterbildungsstätte erlischt seine bzw. ihre Ermächtigung zur Weiterbildung in dem Gebiet oder Teilgebiet.

§ 6

Anforderungen an Weiterbildungsstätten

- (1) Die Weiterbildung wird in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken, Bundeswehrapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Behörden, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen einschließlich solcher der Bundeswehr (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass:

1. die dort zu verrichtende Tätigkeit nach Inhalt und Umfang der weiterzubildenden Apothekerin bzw. dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des entsprechenden Gebietes oder Teilgebiets nach § 3 Abs. 1 zu erwerben,
 2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.
- (2) Die Inhaberin oder der Inhaber einer Zulassung als Weiterbildungsstätte hat der Apothekerkammer Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.
 - (3) Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur unter den in der Anlage zu dieser Weiterbildungsordnung genannten Voraussetzungen möglich.
 - (4) Die Zulassung der Weiterbildungsstätte wird auf Antrag rückwirkend zum 1. des Monats der Antragsstellung erteilt. Der Antrag muss das Gebiet oder das Teilgebiet sowie den Umfang der begehrten Zulassung als Weiterbildungsstätte bezeichnen.

§ 7

Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

- (1) Die ermächtigte Apothekerin oder der ermächtigte Apotheker hat der oder dem in Weiterbildung befindlichen Apothekerin oder Apotheker über die unter ihrer oder seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:
 1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
 2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten,
 3. die fachliche Eignung.
- (2) Auf Antrag der oder des in Weiterbildung befindlichen Apothekerin oder Apothekers ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht. Ist die oder der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte ihrer oder ihres bzw. seiner oder seines ermächtigten Apothekerin oder Apothekers tätig, muss abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber der oder des Weiterzubildenden ein Zeugnis gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ausstellen.
- (3) Die ermächtigte Apothekerin oder der ermächtigte Apotheker hat den Inhalt der regelmäßig stattfindenden Fachgespräche mit der oder dem Weiterzubildenden sowie die Ergebnisse der von der oder von dem Weiterzubildenden bearbeiteten theoretischen und praktischen Aufgaben schriftlich zu dokumentieren.

§ 8

Prüfungsausschüsse

- (1) Die Prüfung wird von einem bei der Apothekerkammer zu bildenden Ausschuss abgenommen; bei Bedarf können mehrere Ausschüsse gebildet werden. Den Ausschüssen gehören jeweils mindestens drei, von der Kammer zu bestimmende Mitglieder an, von

denen mindestens zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen müssen. Bei Einführung neuer Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche kann von dieser Regelung abgewichen werden.

- (2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Prüfungsausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Vorsitzende und Stellvertreter müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen. Bei Einführung neuer Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Mitglieder und die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden von der Apothekerkammer für die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur Neubestellung der Ausschüsse im Amt.

§ 9 Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Apothekerkammer auf Antrag. Die Entscheidung kann dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß absolviert wurde, durch Zeugnisse gemäß § 7 sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren und sonstige Nachweise belegt ist.
- (3) Weiterzubildende der Apothekerkammer Hamburg, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Fachapothekerweiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist der zweifachen Mindestweiterbildungszeit nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen. § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Ordnung bleibt davon unberührt.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Bescheid der Apothekerkammer kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des Betroffenen und des zuständigen Prüfungsausschusses.
- (5) Die Zulassung kann nach §§ 48 bis 50 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben waren.

§ 10 Prüfung

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Antragsstellerin oder der Antragssteller die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich erworben hat.

- (2) Die Apothekerkammer setzt den Termin der Prüfung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Prüfungen finden in der Regel als mündliche Darlegung vor den Prüfungsausschüssen ein- bis zweimal jährlich statt.
- (3) Die mündliche Prüfung soll in der Regel für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller mindestens dreißig, höchstens aber sechzig Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als drei Antragstellerinnen oder Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.
- (4) Über den Ablauf und das Ergebnis der Prüfung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (5) Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines ausreichenden Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei ausreichendem Grund gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 11 Prüfungsentscheidung

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihr oder ihm gewählten Gebiet oder Teilgebiet erworben hat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Das Ergebnis wird der Apothekerkammer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Der Prüfungsteilnehmer wird im Anschluss an die Prüfung mündlich informiert.
- (3) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Apothekerkammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung für das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich aus.
- (4) Die Berechtigung eine Bezeichnung zu führen, bleibt grundsätzlich auch bei nachträglicher Änderung der Bezeichnung des Gebietes, Teilgebietes oder Bereichs bestehen. Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand der Weiterbildungsordnung sind, dürfen weitergeführt werden.
- (5) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um höchstens zwölf Monate verlängern. Er kann zusätzlich besondere Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen.
- (6) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Apothekerkammer dem Antragsteller oder der Antragstellerin einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen zusätzlichen Anforderungen.
- (7) Gegen die Prüfungsentscheidung gemäß § 11 Abs. 5 kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des Betroffenen und des zuständigen Prüfungsausschusses.

§ 12 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann erstmals zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, jedoch frühestens nach drei Monaten. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 8 bis 11 sinngemäß.

§ 13 Anerkennungsverfahren zur Führung der Gebiets-, Teilgebietes und Bereichsbezeichnungen

- (1) Die Anerkennung der Bereichsbezeichnungen „Ernährungsberatung“, „Naturheilverfahren und Homöopathie“, „Onkologische Pharmazie“, „Medikationsmanagement im Krankenhaus²“ und „Infektiologie“ erfolgt grundsätzlich durch Prüfung. Im Einzelfall kann auf Antrag auf die Durchführung einer Prüfung verzichtet werden, wenn die Eignung anderweitig nachgewiesen wird.
- (2) Die Anerkennung der Bereichsbezeichnungen „Prävention und Gesundheitsförderung“ und „Geriatrische Pharmazie“ erfolgt aufgrund der vorgelegten Nachweise über Praktika, Projektarbeiten und Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch von Seminaren. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall, ob eine zusätzliche Prüfung durchgeführt werden soll.
- (3) Die Anerkennung der Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen erfolgt grundsätzlich durch Prüfung.

§ 14 Anrechnung gleichwertiger Weiterbildungsgänge

- (1) Ein aufgrund einer anderen Weiterbildungsordnung durchgeführter und abgeschlossener Weiterbildungsgang in der Bundesrepublik Deutschland wird, wenn er gleichwertig ist, auf Antrag durch die Apothekerkammer anerkannt.
- (2) Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 15 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)

- (1) Wer ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Ausbildungsnachweis (Weiterbildungsnachweis) besitzt, das oder der

² Mitglieder, welche die Gebietsbezeichnung „Fachapotheker für Klinische Pharmazie“ erworben haben oder sich für die entsprechende Weiterbildung angemeldet haben und bis zum 30. April 2020 mindestens drei Jahre auf einer Krankenhausstation tätig waren, erhalten auf Antrag die Zusatzbezeichnung „Medikationsmanagement im Krankenhaus“, wenn sie die nach dem geltenden Curriculum erforderliche Seminarstunden zur Kommunikation nachweisen. Die Apothekerkammer kann den Nachweis des Besuchs weiterer Seminare nach dem geltenden Curriculum verlangen, soweit dies erforderlich ist.

nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gegenseitig automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag unter den Voraussetzungen von Artikel 10 Buchstabe d oder g der Richtlinie 2005/36/EG die entsprechende Anerkennung durch die Apothekerkammer. Diese Personen führen die dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.

- (2) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der eine Weiterbildung belegt, die vor den im Anhang V Nummer 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG genannten Stichtagen begonnen wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung bei Vorlage einer Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle des Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaates, in dem der Weiterbildungsnachweis ausgestellt wurde, über die Erfüllung der Mindestanforderungen nach Art. 44 der Richtlinie 2005/36/EG (Konformitätsbescheinigung) oder bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen durch Vorlage einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass diese Person während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende Tätigkeit als Apothekerin oder Apotheker ausgeübt hat. Für Weiterbildungsnachweise aus der früheren Tschechoslowakei, der früheren Sowjetunion sowie vom früheren Jugoslawien gelten die Sonderregelungen in Art. 23 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie 2005/36/EG.
- (3) Wer eine Weiterbildung abgeschlossen hat, die nicht nach Absatz 1 oder 2 automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Gleiches gilt bei Vorliegen eines Weiterbildungsnachweises aus einem anderen als den in Absatz 1 genannten Gebieten (Drittstaat), der durch einen anderen Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaat anerkannt worden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller drei Jahre die betreffende Tätigkeit als Apothekerin oder Apotheker im Hoheitsgebiet des Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaates ausgeübt hat, der diesen Nachweis anerkennt und die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle dieses Staates ihm dies bescheinigt hat. Die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers ist als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung aufweist; zudem muss die Gleichwertigkeit der vorangegangenen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt werden.

Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Bezeichnung wäre. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die von den Antragstellerinnen oder den Antragstellern im Rahmen ihrer Berufspraxis oder auf andere Weise in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat, einem Vertragsstaat oder einem Drittstaat erworben wurden.

- (4) Liegen wesentliche Unterschiede nach Abs. 3 vor, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Eignungsprüfung abzulegen. Der Inhalt der Eignungsprüfung ist auf die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu beschränken, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden. Diese sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen. Für die Eignungsprüfung gelten die §§ 8 bis 12 entsprechend. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten.
- (5) Die Apothekerkammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden. In Fällen des Absatzes 3 verlängert sich die Frist um einen Monat innerhalb derer über die Durchführung

der Eignungsprüfung zu entscheiden ist. Die Apothekerkammer erteilt auf Anfrage Auskunft zur Weiterbildungsordnung und zum Verfahren der Anerkennung.

- (6) Für die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise nach den Absätzen 1 bis 3 sind von der Antragstellerin oder vom Antragsteller folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:
1. die Berufserlaubnis bzw. Approbation zuzüglich Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
 2. ein Identitätsnachweis,
 3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis,
 4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis,
 5. in Fällen des Absatzes 2 Konformitätsbescheinigungen oder Tätigkeitsnachweise über die letzten fünf Jahre,
 6. in Fällen des Absatzes 3 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
 7. für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wird, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden,
 8. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen Apothekerkammer beantragt wurde oder wird.

Soweit die unter Nrn. 4 bis 8 genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch eine öffentlich bestellte oder beeidigte Übersetzerin oder Dolmetscherin oder einen öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher erstellt wurde.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert, kann die Apothekerkammer ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erschwert. Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller aus Gründen, die er darzulegen hat, nicht in der Lage, die notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen, kann sich die Apothekerkammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere zuständige Stelle des Herkunftsstaates wenden.

- (7) Die Apothekerkammer darf Auskünfte von den zuständigen Behörden oder von anderen zuständigen Stellen eines anderen Herkunftsstaates einholen, soweit sie berechnigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers hat.
- (8) Die Apothekerkammer bestätigt der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach Art. 44 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind.

§ 16

Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Union (Mitgliedstaat) und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) und außerhalb eines Staates, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)

- (1) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Diese Personen führen die dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.
- (2) Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit gilt § 15 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht. Für die Prüfung gelten die §§ 8 bis 12 entsprechend. Die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sind nach Satz 2 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.
- (3) Für das Anerkennungsverfahren gelten die Vorschriften über Fristen, Unterlagen und Bescheinigungen sowie Auskünfte nach § 15 Abs. 5 Sätze 3 und 4, Abs. 6 Sätze 1 bis 6 sowie Abs. 7 entsprechend.

§ 17

Aufhebung der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung kann nach §§ 48 bis 50 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Apothekerkammer über die Aufhebung sind die oder der Betroffenen und der zuständige Prüfungsausschuss anzuhören.
- (2) In dem Aufhebungsbescheid ist festzulegen, welche Anforderungen zu stellen sind, bevor die betroffene Apothekerin oder der betroffene Apotheker einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. Für den Bescheid und das Verfahren finden im Übrigen § 11 Abs. 5 und 6 entsprechende Anwendung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Rundschreiben der Apothekerkammer Hamburg in Kraft.

Ausgefertigt, Hamburg, den 22.11.2021

Kai-Peter Siemsen
Präsident der Apothekerkammer Hamburg

Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Hamburg

1. Gebiet Allgemeinpharmazie

Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung durch öffentliche Apotheken mit Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie deren wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz umfasst.

Dazu zählen insbesondere die pharmazeutische Beratung der Bevölkerung einschließlich der Angehörigen der Gesundheitsberufe, die qualitätsgesicherte Herstellung individueller Arzneimittel sowie patientenbezogene pharmazeutische Dienstleistungen, wie das Medikationsmanagement, um die Arzneimitteltherapie zu optimieren und sicherer zu machen.

1.1 Weiterbildungsziel

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der in diesem Gebiet weitergebildete Apotheker

- Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln im Rahmen der ärztlichen Verordnung und der Selbstmedikation individuell, umfassend und unabhängig berät. Er erkennt, bewertet, löst und vermeidet arzneimittelbezogene Probleme, optimiert dadurch die Arzneimitteltherapie der Patienten und erhöht somit die Sicherheit ihrer Arzneimitteltherapie.
- strukturiert die aktuelle Gesamtmedikation eines Patienten analysiert. Durch das Erkennen, Bewerten und Lösen detektierter arzneimittelbezogener Probleme trägt er dazu bei, die Effektivität und Effizienz der Arzneimitteltherapie zu erhöhen und Arzneimittelrisiken zu minimieren.
- individuelle Arzneimittel im Rahmen der Rezeptur und Defektur in der nach pharmazeutischer Wissenschaft erforderlichen Qualität herstellt und deren Qualität sichert.
- Anfragen zu verschiedenen Themengebieten erfasst und analysiert. Er recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert pharmazeutische Informationen bzw. Gesundheitsinformationen, um individuelle Anfragen von Kunden und Fachkreisen zielgruppenspezifisch zu beantworten.
- mit digitalen Medien umzugehen, Daten und Informationen zu nutzen, aus Daten Wissen zu generieren und daraus kompetent Entscheidungen abzuleiten.
- unterschiedliche Kommunikationstechniken bei Gesprächen mit Patienten, Ärzten, Pflegekräften, Mitarbeitern und Kollegen anwendet. Er führt Informations-, Beratungs- und Motivationsgespräche mit Patienten unter Beachtung ihrer individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten durch.
- unterschiedliche Führungsstile kennt und versteht, welche Wirkungen diese auf Mitarbeiter haben können. Er versteht die Bedeutung von Instrumenten zur Personalführung. Bei Konflikten innerhalb des Apothekenteams wendet er geeignete Strategien an, um diese zu lösen bzw. zu entschärfen.
- Aufbau und Nutzen des Qualitätsmanagements der Apotheke kennt. Er entwickelt das Qualitätsmanagementsystem durch Implementierung geeigneter Maßnahmen weiter.
- Projekte ziel- und aufgabengerecht strukturiert. Er plant, steuert und kontrolliert diese mittels geeigneter Methoden und Werkzeuge des Projektmanagements.
- Grundlegende Selbstmanagementtechniken anwendet, um seine persönliche und berufliche Entwicklung zu reflektieren und aktiv zu gestalten.
- Die wirtschaftliche Situation einer Apotheke anhand betriebswirtschaftlicher Auswertungen realistisch einschätzt. Er kennt die wirtschaftlichen Kennzahlen einer Apotheke,

interpretiert diese und leitet Maßnahmen zu ihrer Optimierung ab. Er nutzt verschiedene Strategien, um Einkauf und Lagerhaltung zu optimieren.

- Die Grundlagen von Marketingkonzepten kennt, Marketinginstrumente im Rahmen des Marketing-Mixes der Apotheke entwickelt, diese sinnvoll einsetzt und evaluiert.

1.2 Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von anerkannten Seminaren mit einer Gesamtdauer von 120 Stunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist möglich; er ist erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten
Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer ,Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie

2. Gebiet Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung aller Patienten gemäß § 14 Apothekengesetz mit Arzneimitteln und sonstigen Produkten des medizinischen Sachbedarfs sowie die zugehörige pharmazeutische Betreuung umfasst. Der Fachapotheker für Klinische Pharmazie sorgt für den wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Arzneimittel und Medizinprodukte in seinem Versorgungsbereich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, -prüfung, -distribution, -lagerung, -information und -beratung, Verbrauchscontrolling, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die eine optimale Arzneimitteltherapie gewährleisten.

2.1 Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Klinische Pharmazie:

- detaillierte Kenntnisse zur klinischen Anwendung der im Krankenhaus eingesetzten Arzneimittel hat,
- individuelle und allgemeine Therapieempfehlungen unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien und patientenindividueller Parameter erstellt,
- Patienten des Krankenhauses im Rahmen des Medikationsmanagements pharmazeutisch betreut,
- individuelle und allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln für das Pflegepersonal erstellt,

- unterschiedliche Kommunikationstechniken für die Beratung und Schulung von Patienten, Ärzten, Pflegekräften und pharmazeutischem Personal sowie für die Leitung von Sitzungen zielgruppenspezifisch anwendet,
- Herstellungs- und Prüfungsanweisungen nach anerkannten pharmazeutischen Regeln für patientenindividuelle Zubereitungen und Defekturarzneimittel selbstständig erarbeitet,
- unterschiedliche Arzneiformen in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität sowie Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika herstellt, diese prüft und die Herstell- und Prüfvorgänge dokumentiert,
- die qualitative und ökonomische Warenbewirtschaftung des medizinischen Sachbedarfs sicherstellt,
- bei der Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses entscheidend mitwirkt und sicherstellt, dass diese unter Beachtung von Effektivität, Sicherheit und Ökonomie bewertet werden,
- medizinische und pharmazeutische Informationen insbesondere zu Arzneimitteln recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert,
- die über die jeweilige Apotheke beschafften Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika und diätetischen Lebensmittel hinsichtlich ihres sachgerechten Umgangs und ihrer Anwendung beurteilt,
- pharmazeutische Dienstleistungen in geeigneter Form dokumentiert,
- die gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Krankenhauses und Gesundheitswesens kennt und die Tätigkeiten der Apotheke in diese einordnet,
- operative und strategische Managementaufgaben hinsichtlich der Erbringung pharmazeutischer Leistungen erfüllt,
- zur Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit beiträgt,
- die Aufgaben des Apothekers bei der Durchführung klinischer Prüfungen kennt,
- Informationen über Arzneimittelrisiken erkennt, sammelt und bewertet und adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung ergreift,
- im Antibiotic Stewardship-Team des Krankenhauses mitarbeitet bzw. die Aufgaben gemäß Infektionsschutzgesetz wahrnimmt und Ärzte und Pflegepersonal hinsichtlich der Auswahl und der Anwendung der Antiinfektiva und Desinfektionsmittel berät,
- bei der Qualitätssicherung aller arzneimittelbezogenen Prozesse im Krankenhaus mitwirkt.

2.2 Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer Krankenhausapotheke, einer krankenhausversorgenden Apotheke oder einer Bundeswehrkrankenhausapotheke einschließlich des Besuchs von anerkannten Seminaren mit einer Gesamtdauer von 120 Stunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist möglich; er ist erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

2.3 Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Allgemeinpharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder

- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie

3. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie

Pharmazeutische Analytik und Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung, Produktion, Prüfung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln und Medizinprodukten im industriellen Maßstab befasst. Dabei sind von besonderer Bedeutung:

- die Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit, Verträglichkeit und Stabilität zu erreichen,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken und die Etablierung im kommerziellen Produktionsmaßstab,
- die Charakterisierung, Spezifizierung, Prüfung, Bewertung und Dokumentation der pharmazeutischen Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung analytischer Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik und
- die Entwicklung, Implementierung und Anwendung geeigneter qualitätssichernder Verfahren.

3.1 Weiterbildungsziel

Eingehende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in diesem Gebiet, so dass der weitergebildete Apotheker

- Arzneiformen entwickelt mit dem Ziel, die optimale Qualität, Wirksamkeit, Sicherheit und Anwenderfreundlichkeit zu erreichen,
- geeignete Herstellungstechniken unter Auswahl geeigneter Materialien entwickelt, validiert und anwendet und diese im Produktionsmaßstab etabliert,
- physikalische, chemische, biologische, biochemische und mikrobiologische Analysemethoden entwickelt, validiert, anwendet und bewertet und
- die Ergebnisse auf Grundlage der erhaltenen und dokumentierten Daten beurteilt,
- die Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien, Zwischenprodukten, Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie Packmitteln charakterisiert, spezifiziert und bewertet,
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt,
- adäquate Qualitätssicherungssysteme anwendet,
- interdisziplinär mit Forschung und Entwicklung, Produktion und Qualitätskontrolle/-sicherung, Zulassung und Management zusammenarbeitet und dabei seine Fachkenntnisse einbringt.

3.2 Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Pharmazeutischen Analytik und Technologie einschließlich des Besuchs von anerkannten Seminaren mit einer Gesamtdauer von 120 Stunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Als Weiterbildungsstätten kommen pharmazeutische Betriebe, analytische und pharmazeutisch-technologische Laboratorien, pharmazeutische Universitätsinstitute und entsprechende Einrichtungen der Bundeswehr in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist möglich; er ist erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

3.3 Anrechenbare Weiterbildungszeiten

- Bis zu 12 Monate Weiterbildung in
 - Chemische Toxikologie und Ökologie
- bis zu 6 Monate Weiterbildung in
 - Arzneimittelinformation oder
 - Klinischer Pharmazie.

4. Gebiet Arzneimittelinformation

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln an unterschiedliche Zielgruppen umfasst.

4.1 Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Arzneimittelinformation:

- wissenschaftliche Daten und Informationen über Arzneistoffe und Arzneimittel sammelt, diese bewertet, die Ergebnisse zielgruppenspezifisch aufbereitet und sie weitergibt,
- die Anforderungen, den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung von standardisierten Arzneimittelinformationen wie Gebrauchsinformation, Fachinformation, Kennzeichnung und öffentliche Beurteilungsberichte kennt,
- die grundlegenden Anforderungen an das Design, die Planung und Durchführung klinischer Studien sowie biometrische Methoden zur Auswertung klinischer Studien kennt,
- klinische und epidemiologische Studien, Meta-Analysen, systematische Reviews und medizinische Leitlinien interpretiert und deren Qualität und wissenschaftliche Evidenz beurteilt,
- die rechtlichen Grundlagen der Arzneimittelzulassung, unterschiedliche Zulassungsverfahren, den grundsätzlichen Aufbau des Zulassungsdossiers sowie die grundlegenden regulatorischen Anforderungen zum Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit eines Arzneimittels sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Änderung der Zulassung kennt,

- die Grundlagen von GxP kennt, insbesondere Good Manufacturing Practice (GMP), Good Clinical Practice (GCP), Good Clinical Laboratory Practice (GCLP), Good Laboratory Practice (GLP), Good Pharmacovigilance Practice (GVP) und Good Distribution Practice (GDP),
- den Aufbau des nationalen und internationalen Risikomanagement-Systems sowie die Methoden und Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken kennt,
- unterschiedliche Formen, Zielstellungen und den Anwendungsbereich pharmakoökonomischer und anderer Studien zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln kennt und deren Qualität bewertet.

Zusätzlich hat der Fachapotheker für Arzneimittelinformation Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche:

- Der Fachapotheker kennt Methoden zur Ermittlung des therapeutischen Bedarfs für neue Arzneistoffe, für die Wirkstoffentwicklung sowie für den pharmazeutischen Entwicklungsprozess neuer Arzneimittel.
- Der Fachapotheker kann Arzneimittel von anderen Produktgruppen wie Medizinprodukten, Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln, Kosmetika und Bioziden abgrenzen.
- Der Fachapotheker kennt die gesetzlichen Grundlagen für Medizinprodukte, deren Einstufung und Klassifizierung, die Voraussetzungen für den Marktzugang einschließlich der klinischen Prüfung, das Vigilanzsystem für Medizinprodukte sowie die Mechanismen der Preisbildung und Erstattung.
- Der Fachapotheker kennt die Grundzüge des Projektmanagements zur Planung, Überwachung, Steuerung und zum Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit Arzneimitteln.

4.2 Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuchs von anerkannten Seminaren mit einer Gesamtdauer von 120 Stunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Als Weiterbildungsstätten kommen Pharmazeutische Betriebe, wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist möglich; er ist erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

4.3 Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem unter § 1 Abs.1 genannten Gebiet.

5. Gebiet Chemische Toxikologie und Ökologie

Chemische Toxikologie und Ökologie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Arzneistoff-toxikologischen, chemisch-toxikologischen, Umwelt-toxikologischen und forensisch-toxikologischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehende analytische Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemische Methoden zum Nachweis von

Stoffen umfasst. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

5.1 Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Entwicklung, Anwendung und Bewertung toxikologisch-analytischer Verfahren,
- in der Erfassung, Quantifizierung und Bewertung der schädlichen Wirkungen von Fremdstoffen in geeigneten Modellsystemen unter definierten Bedingungen,
- in chemischen, biologischen und physikalischen Analysemethoden,
- über Pharmakokinetik und Toxikokinetik,
- in Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe,
- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe sowie zur Risikoverminderung,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

5.2 Weiterbildungszeit und Durchführung

- 36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Chemische Toxikologie und Ökologie einschließlich des Besuchs von anerkannten Seminaren mit einer Gesamtdauer von 120 Stunden.

Als Weiterbildungsstätte kommen Laboratorien industrieller Betriebe, Untersuchungsämter, Hochschulinstitute, Einrichtungen der Bundeswehr und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können.

- Kann eine praktische Tätigkeit im Labor nicht gewährleistet werden, ist eine eingeschränkte Zulassung als Weiterbildungsstätte möglich.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist möglich; er ist erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

5.3 Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie.

6. Bereich Ernährungsberatung

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen und zielt darauf ab, Fehl- und Mangelernährung sowie Übergewicht zu vermeiden, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, in ihrer

Entwicklung günstig zu beeinflussen oder einer Verschlechterung entgegenzuwirken. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

6.1 Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in den Grundlagen der Ernährung (rechtliche Grundlagen, Ernährungsphysiologie, Lebensmittelkunde, besondere Ernährungsformen),
- zu Maßnahmen der Prävention von Fehl- und Mangelernährung bei besonderen Personengruppen,
- über enterale und parenterale Ernährung,
- über Besonderheiten der Ernährung bei ernährungsbedingten und -mitbestimmten Krankheitsbildern,
- über Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln und Störwirkungen von Arzneimitteln auf die Nahrungsverwertung,
- in der Durchführung der individuellen und gruppenbezogenen Ernährungsberatung,
- für die Motivation der Patienten zur Änderung ihres Essverhaltens.

6.2 Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

7. Bereich Prävention und Gesundheitsförderung

Prävention und Gesundheitsförderung ist der Bereich, der sich mit Maßnahmen befasst, um Krankheiten oder eine dahin führende Entwicklung zu verhindern oder zu verzögern. Ziel der Maßnahmen ist es, die Gesundheit zu erhalten bzw. Krankheiten und ihre Folgen zu mildern oder zu verbessern. Die in Gesundheit verbrachte Lebenszeit soll verlängert sowie Lebensqualität und Wohlbefinden sollen gesteigert werden. Der Bereich umfasst darüber hinaus Maßnahmen, um individuelle Kompetenzen und gesundheitsfördernde Strukturen aufzubauen. Diese zielen darauf ab, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

7.1 Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere über

- gesundheitliche Ressourcen und Risiken sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit,
- die Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung,
- Theorien und Modellen zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens,
- die Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung von Interventionen,
- gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen und deren Organisation.

Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,

- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen.

- **Weiterbildungszeit und Durchführung**

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 80 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

8. Onkologische Pharmazie

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Beratung, Betreuung und Arzneimittelversorgung der Tumorpatienten befasst. Die Onkologische Pharmazie umfasst ebenso die klinisch-pharmazeutische Beratung des onkologisch tätigen Arztes und der Angehörigen anderer Heilberufe, die Bewertung von Informationen auf dem Gebiet der Onkologie, die sachgerechte, patientenindividuelle Herstellung sowie die sachgerechte Handhabung der Tumorthérapeutika.

8.1 Weiterbildungsziel

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der in diesem Bereich weitergebildete Apotheker

- Tumorpatienten betreut und Ärzte, Pflegende und weitere Angehörige der Heilberufe sowie An- und Zugehörige im Rahmen der Tumorthérapie berät,
- für die qualitätsgesicherte, patientenindividuelle Herstellung von Zytostatika-Zubereitungen unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zum Mitarbeiter-, Arbeits- und Produktschutz verantwortlich ist,
- Informationen auf dem Gebiet der Onkologie recherchiert, bewertet, erstellt, kommuniziert und dokumentiert,
- an der Planung und Durchführung klinisch-onkologischer Studien mitwirkt.

8.2 Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke oder einer anderen pharmazeutisch-onkologischen Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

Zur Prüfung sind folgende Praxisanforderungen nachzuweisen:

- Beurteilung und Überprüfung von mindestens 300 Zytostatika-Zubereitungen,
- Herstellung von mindestens 100 Zytostatika-Zubereitungen,
- Erstellung von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP-Schema, wovon zwei ein Beratungsgespräch mit einem Patienten umfassen müssen,
- Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie aus unterschiedlichen Themenbereichen inklusive Angabe der verwendeten Quellen,
- Erstellung eines Patienteninformationsblatts,
- Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung zu einem Thema der onkologischen Pharmazie.

9. Naturheilverfahren und Homöopathie

Naturheilverfahren und Homöopathie ist der Bereich, der die notwendigen Kompetenzen für die sachkundige Information und Beratung der Bevölkerung sowie der Angehörigen der Heilberufe zu Phytopharmaka, Homöopathika und Arzneimitteln der komplementären Therapierichtungen vermittelt.

9.1 Weiterbildungsziel

Erlangung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere über

- wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, ihre Herstellung, die Anforderungen und Beurteilung ihrer Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit, ihre sachgerechte Anwendung einschließlich deren Möglichkeiten und Grenzen
- wichtige und gebräuchliche Homöopathika, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung, so dass Patienten begleitend zur therapeutisch verordneten homöopathischen Therapie sowie im Rahmen der Selbstmedikation beraten werden können
- komplementäre Therapierichtungen, z. B. anthroposophische Medizin, Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüten-Therapie, Biochemie nach Schüssler, Traditionelle chinesische Medizin, Spagyrik, Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zu Naturheilverfahren, Homotoxinlehre, Isopathie, Nosoden-Therapie und physikalische Therapie.

9.2 Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

10. Geriatrische Pharmazie

Geriatrische Pharmazie ist der Bereich der Pharmazie, der die Begleitung und Optimierung des gesamten Medikationsprozesses für geriatrische Patienten umfasst. Hierzu werden Risikopotenziale in der Arzneimittelversorgung identifiziert und Empfehlungen für die Modifikation des Medikationsprozesses erarbeitet. Darüber hinaus werden arzneimittelbezogene Probleme der geriatrischen Patienten durch ein nachhaltiges Medikationsmanagement identifiziert, gelöst und verhindert, um die Versorgung der Patienten zu verbessern und Folgekosten im Gesundheitswesen einzusparen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt der Geriatrischen Pharmazie ist die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) älterer Menschen.

10.1 Weiterbildungsziel

- Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker
- arzneimittelbezogene Probleme erfasst, analysiert, löst und verhindert und die Arzneimittelversorgung geriatrischer Patienten hinsichtlich der Wirksamkeit, Sicherheit, Rationalität, und Wirtschaftlichkeit mittels Methoden der Klinischen Pharmazie und des Qualitätsmanagements (QM) verbessert,

- den Medikationsprozess in unterschiedlichen Versorgungsstrukturen qualitätsgesichert begleitet und optimiert einschließlich der Identifikation, Lösung und Prävention einrichtungsbezogener Medikationsfehler,
- die medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutungen akuter und chronischer Erkrankungen im Alter, insbesondere im Hinblick auf arzneimittelassoziierte Erkrankungen, einschätzt,
- Fortbildungsmaßnahmen für Ärzte, Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patienten plant und durchführt,
- seine Dienstleistungen in Apotheken, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und ambulanten Versorgungseinrichtungen anbietet und
- im interdisziplinären Team mit Ärzten, Pflegepersonal und Angehörigen zusammenarbeitet.

10.2 Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in Vollzeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden und eines dreitägigen Praktikums in einem Pflegeheim oder auf einer Station mit geriatrischem Schwerpunkt eines Krankenhauses. Einer der drei Praktikumstage kann wahlweise in einer anderen geeigneten stationären oder ambulanten Versorgungseinrichtung absolviert werden.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende Nachweise umfassen muss:

- die Ergebnisse einer Stationsbegehung in einem Pflegeheim oder einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses zur Detektion einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung,
- die Dokumentation einer Schulung des Pflegepersonals die die detektierten einrichtungsbezogenen Probleme des Arzneimittelversorgungsprozesses im Pflegeheim oder auf der geriatrischen Station eines Krankenhauses aufgreift und Vorschläge zur Optimierung und Umsetzung entwickelt,
- die Ergebnisse der klinisch-pharmazeutischen Beurteilung arzneimittelbezogener Probleme bei zwei geriatrischen Patienten.

11. Infektiologie

Infektiologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionserkrankungen beschäftigt und insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva aber auch Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektivaesinsatzes umfasst.

11.1 Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- Ärzte, Pflegepersonal und Patienten zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva berät. Dies umfasst die geeignete Substanzwahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort. Der weitergebildete Apotheker erarbeitet patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewertet arzneimittelbezogene Probleme und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen.

- einrichtungsbezogene Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen bewertet. Er erkennt mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und schlägt Maßnahmen zur Infektionsprävention insbesondere im Rahmen der Applikation von Arzneimitteln vor. Der weitergebildete Apotheker berät Ärzte, Pflegepersonal und Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation.
- ABS-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus kennt und diese anwendet.
- zielgruppenspezifische Techniken der Kommunikation anwendet. Der weitergebildete Apotheker plant und führt Schulungs- und Informationsmaßnahmen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiedener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch. Er plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert.

11.2 Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung, insbesondere Krankenhäuser und krankenhausversorgende öffentliche Apotheken, einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende praktische Aufgaben umfasst:

- Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für 5 Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten inkl. Therapeutischem Drug Monitoring,
- Teilnahme an der Stationsvisite oder am infektiologischen Konsildienst und Entwicklung von 5 patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie zu unterschiedlichen Organinfektionen,
- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von 5 ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie und
- Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse mit Kommentierung.

Aus den Ergebnissen dieser Aufgaben ist ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung zu erarbeiten.

12. Medikationsmanagement im Krankenhaus

Medikationsmanagement im Krankenhaus ist der Bereich der Pharmazie, der die individuelle arzneimittelbezogene und kontinuierliche Betreuung der Krankenhauspatienten sowie die Beratung der für die stationäre Behandlung verantwortlichen Ärzte und Pflegekräfte umfasst. Dazu bewerten und optimieren Apotheker auf Station als Teil eines interprofessionellen Teams die individuelle Arzneimitteltherapie fortlaufend im Hinblick auf deren Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und die Adhärenz der Patienten.

Der Weiterbildungsbereich „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ umfasst darüber hinaus die Begleitung des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses und die nahtlose arzneimittelbezogene Versorgung der Patienten an den Schnittstellen des Krankenhausaufenthaltes durch Apotheker auf Station, die damit zur Erhöhung der Arzneimitteltherapie- und Patientensicherheit im Krankenhaus beitragen.

12.1 Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- sich als Mitglied eines interprofessionellen Teams versteht und Mitverantwortung für die Arzneimitteltherapie und die Arzneimitteltherapiesicherheit im Krankenhaus übernimmt,
- die individuelle Medikation der Patienten unter Anwendung seiner Kenntnisse zur evidenzbasierten und leitliniengerechten Arzneimitteltherapie sowie unter Einbeziehung diagnostischer Parameter und pharmakokinetischer Daten fortlaufend bewertet und optimiert,
- arzneimittelbezogene Probleme identifiziert und priorisiert und im Austausch mit den verantwortlichen Teammitgliedern sowie dem Patienten angemessene Maßnahmen zur Optimierung der Arzneimitteltherapie einleitet, die Umsetzung/den Erfolg dieser Maßnahmen verfolgt und ggf. nachsteuert,
- für die nahtlose Versorgung der Patienten mit allen benötigten Arzneimitteln bzw. arzneimittelbezogenen Informationen an den Schnittstellen des klinischen Aufenthalts sorgt und zur reibungslosen Überleitung der Patienten in die ambulante Versorgung beiträgt,
- Patienten individuell und arzneimittelbezogen während ihres Krankenhausaufenthalts betreut, notwendigen Unterstützungsbedarf erkennt und Patienten und ihre Angehörigen zu Fragen der Arzneimitteltherapie berät und schult,
- Schwachstellen des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses des Krankenhauses erkennt und alle beteiligten Berufsgruppen bei der Verordnung, Beschaffung, dem sachgerechten Umgang und der risikofreien Anwendung von Arzneimitteln berät, schult und unterstützt,
- maßgeblich an der Erstellung und Implementierung hausinterner Leitlinien und Standards zur Arzneimitteltherapie beteiligt ist,
- erfolgreich unterschiedliche Kommunikationstechniken im Umgang mit Patienten, ihren Angehörigen sowie Ärzten und Pflegekräften auf Station anwendet,
- unterschiedliche Strategien zur Stärkung seiner Resilienz einsetzt, um mit belastenden Situationen umgehen zu können,
- Methoden der Selbstreflexion anwendet.

12.2 Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Weiterbildungsabschluss als Fachapotheker für Klinische Pharmazie oder Nachweis der Anmeldung zur Weiterbildung „Klinische Pharmazie“ bei der zuständigen Apothekerkammer

12.3 Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausesversorgende öffentliche Apotheken) unter Anleitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Apothekers einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit sind nachweislich 150 Stunden klinisch-pharmazeutische Tätigkeiten auf Station sowie eine dreitägige Hospitation abzuleisten. Die Hospitation erfolgt in einem Krankenhaus, in dem klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Tätigkeiten von Apothekern auf Station etabliert sind und das nicht die Arbeitsstätte des Weiterzubildenden ist. Ferner sind zehn Patientenfälle aus mindestens fünf verschiedenen medizinischen Fachrichtungen zu bearbeiten. Die Dokumentation der Fallbearbeitungen ist in einem Portfolio zusammenzustellen.